

Teilnahmeantrag und Teilnahmegrundlagen (AGB) für Krankenhäuser

Version 4.5

Stand: Mai 2019



DeGIV
Deutsche Gesellschaft für
Infrastruktur und Versorgungsmanagement

Teilnahmeantrag

**Bitte senden Sie diesen Teil der Ausführung postalisch an die DeGIV GmbH.
(DeGIV GmbH, Marie-Curie-Straße 6, 47475 Kamp-Lintfort)**

Die Parteien beabsichtigen, eine Geschäftsbeziehung zur Nutzung der Dienstleistungen der Gesundheitsterminal-Infrastruktur

- zum Service-Nutzen der Versicherten bzw. Patienten
- der Verbesserung der Patientenbeziehung und
- Standortsicherung des Krankenhauses einzugehen.

Mit diesem Teilnahmeantrag bekundet der Entscheidungsberechtigte der unten bezeichneten Lokation die Bereitschaft, an der Gesundheitsterminal-Infrastruktur teilzunehmen. Mit Eingang der Vertragsbestätigung (Annahme des Teilnahmeantrages mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Teilnahmegrundlagen (AGB)) durch die DeGIV GmbH tritt der Vertrag in Kraft.

Name des Krankenhauses	
Ansprechpartner	
Anschrift	
IK-Nummer	

Ich habe die beigefügten Teilnahmegrundlagen gelesen und akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Teilnahmegrundlagen

I. Inhalt der Teilnahmevereinbarung

Der Teilnehmer, im folgenden Partner genannt, gestattet der DeGIV in seinen Räumlichkeiten ein Gesundheitsterminal aufzustellen und zu betreiben. Die DeGIV sorgt eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitsterminals. Der Vertrag ist insoweit standortbezogen und stellt den Partner mit Ausnahme der in Ziffer III genannten Mitwirkungspflichten von Betreiberpflichtungen frei. Das Gesundheitsterminal verbleibt im Eigentum der DeGIV.

II. Leistungsumfang der DeGIV

- a. Mit Betriebsbeginn werden mindestens die folgend beschriebenen Leistungsmerkmale auf dem Gesundheitsterminal verfügbar sein:
 - Bereitstellung von Prozessen der Interaktion mit Krankenkassen und Dienstleistern
 - Bereitstellung des Zugangs zu Informationen und Funktionen der Gesundheitskarte
 - Bereitstellung einer Vermarktungs- und Informationsplattform
 - Die Nutzung ist grundsätzlich allen Inhabern einer elektronischen Gesundheitskarte möglich.
 - Der Nutzungsumfang kann je nach teilnehmender Krankenkasse variieren.
- b. Die Leistungsmerkmale und Inhalte der über das Gesundheitsterminal verfügbaren Dienstleistungen, Werbung und weiteren Informationen unterliegen ausschließlich gesonderten vertraglichen Vereinbarungen der DeGIV mit entsprechenden weiteren Dienstleistern (PlusPartnern). Eine Individualisierung und Anpassung der einzelnen Standorte ist grundsätzlich technisch möglich und im Rahmen von gesonderten Vereinbarungen abzustimmen.
- c. Der Partner erhält ohne Kostenberechnung die Möglichkeit, eigene Angebote oder Dienstleistungen in einem Sendeslot von 6 bis maximal 10 Sekunden auf dem Gesundheitsterminal seines Standortes auszustrahlen. Dies geschieht auf dem/den zugehörigen digitalen Signage Bildschirm(en) im Rahmen des von der DeGIV definierten Sendeprogrammes dauerhaft im Wechsel mit anderen Inhalten. Inhalte die nicht vom Partner gewünscht sind, definiert dieser bei Vertragsbeginn in Schriftform. Diese Inhalte werden von der Ausstrahlung auf den entsprechenden Infotainmentbildschirmen ausgenommen.
- d. Der Partner erhält das Recht, das Gesundheitsterminal aktiv in seine Beratungsprozesse einzubinden. Eine schriftliche Anleitung des Nutzers ist nicht vorgesehen und soll durch das Bedienkonzept am Gesundheitsterminal ausdrücklich vermieden werden.
- e. Der Partner erhält in regelmäßigen Abständen durch die DeGIV eine Information über die Nutzung des in seinen Räumlichkeiten befindlichen Gesundheitsterminals. Diese sind anonymisiert und enthalten keine personenbezogenen Daten.
- f. Der Partner wird rechtzeitig vor Einführung neuer Funktionen oder PlusDienste informiert. Die DeGIV wird bei der Auswahl der PlusDienste auf dem Gesundheitsterminal

- dafür Sorge tragen, dass keine Funktionen angeboten werden, die in Konkurrenz zu den Leistungen des Krankenhauses vor Ort stehen.
- g. Die DeGIV sorgt kostenfrei für den Auf- und Abbau des Gerätes bei Teilnahmebeginn und vertragsgemäßem Ende. Sollte eine Abholung des Gesundheitsterminals aus anderen Gründen als dem des Ordnungspunktes VI Buchstabe e dieses Vertrages vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit erfolgen, sind die Logistikkosten in Höhe von 1.000 Euro durch den Partner zu tragen. Bei weiteren Montagen wegen z.B. Renovierung, Umbau, Umzug etc. können zusätzliche Kosten entstehen. In diesem Fall ist mit der DeGIV Rücksprache zu halten, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.
 - h. Umzüge in eine neue Örtlichkeit sind ausschließlich durch Dienstleister der DeGIV durchzuführen und entsprechend rechtzeitig zu beauftragen (Schutz vor unsachgemäßer Handhabung durch Spediteure).
 - i. Die DeGIV stellt den Partner von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Digital-Signage Inhalte oder PlusDienst Leistungen frei.
 - j. Wettbewerbswerbung z.B. durch „Nachbar-Krankenhäuser“ wird ausgeschlossen.

III. Mitwirkung des Partners

- a. **Das Terminal ist vom Partner ununterbrochen (24/7) mit Strom zu versorgen.** Dies ist zwingend erforderlich, um Systemarbeiten und Pflegemaßnahmen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gesundheitsterminals durchzuführen. Sollte eine vorsätzlich unterbrochene Stromversorgung zusätzliche Arbeitseinsätze der Techniker aufgrund von dadurch entstandenem Schaden notwendig machen, behält die DeGIV sich vor diese in Rechnung zu stellen.
- b. Das Gesundheitsterminal ist zu den regulären Öffnungszeiten betriebsbereit, d. h. mit Papier versorgt und öffentlich zugänglich für den Nutzer zu halten.
- c. Der Partner sorgt für eine regelmäßige Reinigung der Bedienoberfläche und der Bildschirme.
- d. Die Bonrolle im Belegdrucker ist vom Partner selbstständig nachzufüllen. Der Partner bestellt rechtzeitig bei der DeGIV. Die Ausstattung mit Papierrollen ist Bestandteil des Teilnahmevertrages.
- e. Der Partner darf von dem/den Bildschirm/en des Gerätes keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist insbesondere nicht berechtigt, diesen Dritten zu überlassen.
- f. Der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausspähen der Sozialdaten durch z.B. in der Eingangshalle angebrachte Überwachungskameras nicht möglich ist.
- g. Die Betriebsbereitschaft der Geräte wird durch die DeGIV aktiv überwacht. Bei Feststellung einer technischen Funktionsstörung meldet der Partner diese an die DeGIV. Die DeGIV sorgt für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.
- h. Die Wiederherstellung erfolgt in der Regel innerhalb von maximal 14 Tagen.
- i. Die in der Lokation tätigen Mitarbeiter unterstützen bei Bedarf durch Hinweise und Informationen die Nutzung des Gesundheitsterminals durch Versicherte und verstärken so die Patientenbeziehung.
- j. Der Partner gewährt innerhalb der üblichen Öffnungszeiten ungehinderten Zugang zum Gerät, um Wartungs- und Servicedienstleistungen oder Präsentationen des

Gesundheitsterminals durchführen zu können. Eine Terminabstimmung erfolgt vor dem jeweiligen Präsentationstermin.

- k. Zur engeren Bindung an das in Anspruch genommene Krankenhaus darf vom Partner (Krankenhaus) ein ggf. schon vorhandenes oder selbst zu gestaltendes neues Anreizsystem verwendet werden. So kann das Krankenhaus die Nutzung des Gesundheitsterminals aktiv in das Tagesgeschäft einbinden und fördern.
- l. Mit Annahme dieser Teilnahmevereinbarung erklären beide Partner, eine positive Darstellung dieser Service-Innovation für Marketing-, Presse- und sonstige Kommunikationszwecke zu nutzen. Allgemeine Informationen im lokalen Umfeld (lokale Presse) des Krankenhauses über die Zusammenarbeit bedürfen keiner gesonderten Abstimmung. Spezielle, detaillierte Inhalte und Ziele der individuellen Zusammenarbeit mit überregionaler Verbreitung (Überregionale- / Nationale- und Fachpresse), sind vor Veröffentlichung mit der DeGIV abzustimmen und freizugeben. Der Partner kann bei Bedarf, ergänzend zu seinem freien Sendekontingent, zu vergünstigten Konditionen Sendezeiten für eigene Aktivitäten (z.B. zusätzliche Werbung, Informationen etc.) erwerben.
- m. Der Partner ist nicht berechtigt, ein Entgelt jeglicher Art und Form vom Nutzer für die Bedienung des Gesundheitsterminals zu erheben.
- n. Zur Aufnahme von z. B. eigenen Patientenbefragungen durch den Partner auf der Terminaloberfläche, benötigt die DeGIV den schriftlichen Auftrag des Partners. Die Kosten einer Implementierung und Auswertung werden durch die DeGIV ermittelt und dem Partner bekannt gegeben und von diesem getragen.

IV. Aufstellort/Standort

- a. Der Partner sorgt für einen Stellplatz (ca. 2 qm), der den einfachen und barrierefreien Zugang zum Gesundheitsterminal und dessen bestimmungsgemäße Nutzung ermöglicht. Es ist ein Standort im geschützten Bereich (Eingangshalle, Anmeldung, o.ä.) zu wählen, der die Einhaltung eines Diskretionsabstandes zum Nutzer ermöglicht, um ein Fremdausspähen von Informationen zu unterbinden. Des Weiteren sind der/die Infotainment-Bildschirm(e) des Gesundheitsterminals so zu positionieren, dass ein freier, unverstellter Blick hierauf ermöglicht wird.
- b. Die DeGIV sorgt in Abstimmung mit dem Partner für die fachgerechte Aufstellung am Bestimmungsort. Sofern, im Zusammenhang mit der Aufstellung, die Installation einer Verlängerung der bereitgestellten Stromanschlussleitung erforderlich ist, veranlasst DeGIV – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit dem Partner – die fachgerechte Ausführung. Die Arbeiten werden ausschließlich durch qualifiziertes Personal erbracht, welches von DeGIV beauftragt und bezahlt wird. Die Umsetzung erfolgt bei Anlieferung.
- c. Die DeGIV kündigt die Lieferungen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf an und stimmt den Termin des Aufbaus sowie Details mit dem Partner ab.
- d. Eine Veränderung des Terminalstandortes ist nur in Abstimmung mit und durch die DeGIV vorzunehmen.
- e. Bei nicht sachgemäßer Aufstellung oder Nutzung des Terminals behält sich die DeGIV vor, auf Kosten des Partners den Rückbau/Abholung zu veranlassen.

V. Dauer der Teilnahme

- a. Die Teilnahme tritt mit dem Datum der schriftlichen Teilnahmebestätigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b. Betriebsbeginn ist der Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Installation des Gesundheitsterminals, nach schriftlicher Installationsbestätigung des Partners, im Zuge der Anlieferung (Lieferdokumentation des Spediteurs).
- c. Der Partner darf die Lieferbestätigung nicht grundlos verweigern und hat diese unverzüglich nach Aufstellung des Gesundheitsterminals dem von der DeGIV beauftragten Dienstleister zu unterzeichnen.

VI. Kündigung

- a. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens zum Ende eines vollen Kalenderjahres möglich.
- b. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Jahresende zu erfolgen.
- c. Eine außerordentliche Kündigung kann in folgenden Fällen erfolgen:
 - 1) Schließung des Standortes des Partners
 - 2) Insolvenz des Partners
 - 3) Umzug des Partners
- d. Im Übrigen gilt § 314 BGB mit der Maßgabe, dass eine Abmahnung mindestens in Textform zu erfolgen hat.
- e. Die DeGIV behält sich - z.B. bei mangelnder Inanspruchnahme über einen Zeitraum von 3 Monaten, auf Basis des Durchschnittswertes aller Gesundheitsterminals hinweg – vor, die Teilnahme in Absprache mit dem Partner vorzeitig zu beenden.

VII. Verfahren zur Stilllegung des Gesundheitsterminals

- a. Die DeGIV hat das Gesundheitsterminal nach Vertragsende innerhalb von 21 Kalendertagen vom Aufstellort zu entfernen.
- b. Die DeGIV kündigt den Rückbau mit ausreichendem Vorlauf an und stimmt Details (insbesondere den Rückbau von weitergehenden Installationen) mit dem Partner ab.
- c. Die Kosten des Rückbaus gehen bei vertragsgemäßigem Ablauf zu Lasten der DeGIV.
- d. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Partner, gehen die Kosten des Rückbaus zu Lasten des Partners.

VIII. Haftung

- a. DeGIV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Partner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von DeGIV beruht. Soweit es sich nicht um eine vorsätzliche Vertragsverletzung handelt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- b. Im Falle einer schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, haftet DeGIV begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

- c. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- d. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- e. Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass nicht erkennbar ist, dass Nutzer des Gesundheitsterminals gegenüber dem Partner Schadensersatzansprüche aufgrund der Nutzung des Gesundheitsterminals oder der durch dieses zur Verfügung gestellten Dienstleistungen geltend machen könnten. **Höchst vorsorglich stellt DeGIV den Partner von solchen Schadensersatzansprüchen frei.**
- f. Der Partner ist verpflichtet, hinsichtlich der Abwehr solcher Schadensersatzansprüche durch DeGIV, mitzuwirken und diese zu unterstützen, insbesondere Informationen zur Verfügung zu stellen, etwaig Vollmachten zu erteilen oder sonstige Handlungen vorzunehmen.
- g. Der Partner hält DeGIV von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch seine Verwendung der zur Verfügung gestellten Werbezeiten oder der von Ihm verwendeten Inhalte von Ausstrahlungsmaterial entstehen könnten. DeGIV behält sich das Recht vor, Inhalte nicht auszustrahlen, wenn diese z.B. gegen geltendes Recht verstoßen.

IX. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Alle Angaben sowie Nutzungsdaten, wie z.B. Angaben zum Aufstellort etc., werden ausschließlich zur Durchführung der Aufgaben der DeGIV erhoben und verarbeitet. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Nach Vertragsbeendigung verpflichtet sich die DeGIV, diese Daten zu vernichten, soweit steuerrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

X. Änderung der Teilnahmegrundlage

Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmegrundlagen werden von der DeGIV dem Partner bekanntgegeben. Soweit der Partner binnen 4 Wochen nicht schriftlich widerspricht, gilt die Änderung als angenommen.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gerichtsstand ist Kamp-Lintfort.